
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/1562

Beratungsfolge:

Planungs-und Verkehrsausschuss

Termin

14.02.2019

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Bebauungsplan Heimerzheim Hz 11 "Pützgasse", 3. Änderung
- Beratung über die Fortführung des Verfahrens gemäß § 13a BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Antrag vom 04.01.2019 mit dem Ziel der Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten zur Kenntnis und begrüßt diesbezüglich die Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 13 a BauGB.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 28.09.2017 (TOP 12) wurde über zwei allgemeine Bebauungsvorschläge eines Projektentwicklers auf dem Grundstück Gemarkung Heimerzheim, Flur 28, Flurstück 84, beraten. Der Rat befürwortete in seiner Sitzung am 20.11.2017 (TOP 14) die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13 a BauGB. Die Erarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes wurde vom damaligen Antragsteller/Eigentümer allerdings nicht weiter verfolgt.

Nunmehr liegt der Gemeinde der Antrag eines neuen Projektentwicklers zur Errichtung eines zweigeschossigen Mehrfamilienhauses (10 Wohneinheiten) mit Staffelgeschoss zur Beratung vor. Für weitere Eckdaten wird auf das anliegende Antragsschreiben sowie auf den Übersichtsplan und Zeichnungen der geplanten Wohnbebauung verwiesen. Bevor entsprechende Verfahrensunterlagen erarbeitet werden und hierdurch weitere Kosten entstehen, bittet der Antragsteller über das Vorhaben zu beraten.

Das westlich angrenzende Grundstück wurde bereits bebaut. Der neue Projektentwickler wurde gebeten erneut mit den östlich angrenzenden Grundstückseigentümern Kontakt aufzunehmen und bis zur Sitzung zu klären, ob ggfls. nunmehr Interesse an einer gemeinsamen Entwicklung des Innenbereiches besteht.

Seitens der Verwaltung wird das Vorhaben begrüßt, da es sich in die Umgebungsbebauung gut einfügen würde, der Nachverdichtung sowie der Bereitstellung dringend benötigten Wohnraums dient und dem allgemeinen Grundsatz der Bauleitplanung "Innen- vor Außenentwicklung" gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB entspricht. Der Planungs- und Verkehrsausschuss sollte über das Vorhaben beraten und gemäß Beschlussvorschlag entscheiden.